

7. die Durchfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4, die im Reiseverkehr in geringen Mengen mitgeführt werden und zum persönlichen Bedarf bestimmt sind.

(2) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes können pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6, die eine geringe Wirkung haben, generell ausgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Chemische Industrie.

§ 5

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu stellen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Transport von pyrotechnischen Erzeugnissen ist

1. zur Ausfuhr durch den Herstellerbetrieb oder den zuständigen Außenhandelsbetrieb,
2. zur Einfuhr durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder einen von ihm vertraglich gebundenen anderen Betrieb,
3. zur Durchfuhr vom Versender oder Empfänger über den VEB Kombinat DEUTRANS

schriftlich beim Ministerium des Innern zu stellen.

(3) Die Erlaubnis zur Durchfuhr pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 im Reiseverkehr ist bei dem für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik zuständigen Grenzzollamt zu beantragen. /

(4) Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß Abs. 2 haben zu beinhalten:

- Bezeichnung des Absenders,
- Bezeichnung des Empfängers,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden pyrotechnischen Erzeugnisse,
- Art und nähere Bezeichnung des Transportmittels (beim Eisenbahntransport Wagennummer, beim Straßentransport polizeiliches Kennzeichen),
- Grenzübergangsstellen,
- vorgesehener Zeitpunkt des Grenzüberganges beim Eisenbahntransport,
- Tag des Passierens der Grenzübergangsstelle beim Straßentransport.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Verwendung der Gruppen 1 und 2 (Abbrennen von Feuerwerken) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem für den Abbrennort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt einzureichen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Art und Umfang des Feuerwerkes,
- Ort, Tag, Zeit des Abbrennens des Feuerwerkes,
- Verantwortlicher für das Abbrennen des Feuerwerkes (Personalien, Nachweis über den Besitz der Sprengmittelerlaubnis bzw. des Befähigungsnachweises),
- vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen.

§ 6

Gebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.²

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

§ 7

Nachweisführung

(1) Über die Arten und den Verbleib pyrotechnischer Erzeugnisse ist in den Herstellerbetrieben ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(2) Über pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 ist durch den Verwender ein schriftlicher Nachweis zu führen. »

(3) Die Form der Nachweisführung ist in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung festzulegen.

§ 8

Genehmigung der pyrotechnischen Erzeugnisse

(1) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Arten der pyrotechnischen Erzeugnisse gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes haben die Herstellerbetriebe Muster dieser Erzeugnisse vorzulegen sowie die Zusammensetzung der darin enthaltenen chemischen Verbindungen oder Gemische bekanntzugeben.

(2) Die Herstellung bzw. die Einfuhr anderer Arten pyrotechnischer Erzeugnisse sowie eine eigenmächtige Änderung der chemischen Verbindungen oder Gemische ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die zur Ausfuhr oder zu Versuchs- und Forschungszwecken bestimmten pyrotechnischen Erzeugnisse.

§ 9

Verpackung und Kennzeichnung

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse sind so zu verpacken, daß sie gegen Schlag, Stoß und Reibung gesichert sind. Die dazu verwandten Füllstoffe sind den Eigenschaften der verpackten pyrotechnischen Erzeugnisse anzupassen.

(2) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Erzeugnisse muß Hinweise für eine sichere Handhabung bei der Verwendung enthalten. Auf pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 3 ist außerdem der Hinweis anzubringen, daß der Erwerb durch Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet ist.

Lagerung und Aufbewahrung

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) In den Herstellerbetrieben und beim staatlich beauftragten Absatzorgan dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 1 bis 6 gelagert werden.

(2) Beim Groß- und Einzelhandel dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 gelagert bzw. aufbewahrt werden.

(3) In zur Verwendung berechtigten Betrieben, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 gelagert werden.

(4) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nur in den vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackungen gelagert werden.

(5) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht mit leichtentzündlichen festen Stoffen bzw. verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelöstem Gasen sowie brennbaren Flüssigkeiten in einem Raum gelagert werden.

(6) In Räumen, in denen pyrotechnische Erzeugnisse gelagert bzw. aufbewahrt werden, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer nicht gestattet. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(7) An leicht zugänglicher Stelle innerhalb oder außerhalb des Raumes, in dem pyrotechnische Erzeugnisse gelagert bzw. aufbewahrt werden, sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt anzubringen.